Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 41. **Oels**, den 12. Oktober 1900. **38. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 446. Oels, den 6. Oktober 1900.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht:

dem Lehrer und Organisten Carl Rüffer in Briese,

dem Lehrer Ernst Willner in Rathe und

dem Lehrer Robert Rolle in Sibyllenort

beim Uebertritt in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Nr. 447. Oels, den 8. Oktober 1900.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Gemeindeschreiber Spieler zu Strehlitz aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Zahl 50 zu verleihen.

Nr. 448. Oels, den 9. Oktober 1900.

Betrifft die Volkszählung am 1. Dezember d. Js.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 17. März d. Js. findet am 1. Dezember d. Js wiederum eine allgemeine Volkszählung im Deutschen Reiche statt.

Bei der Zählung kommen zur Anwendung

1. Die Zählkarte A. für die in der Haushaltung Anwesende,
2. das Haushaltungsverzeichniß B.

(diese Zählpapiere bilden den Inhalt der Zählbriefe D.)

3. der Zählbrief D. mit der Anleitung C.,
4. die Anweisung für Zähler E.,
5. die Controlliste für Zähler F.,
6. die Ortsliste G. und
7. die Anweisung für die Behörden H. nebst Muster einer ausgefüllten Ortsliste G. ergeben hierüber das Nähere.

Die Anleitung C. enthält Muster ausgefüllter Formulare A. und B., die Anweisung E. das Muster einer ausgefüllten Controlliste F.

Den Ortsbehörden werden die Materialien zur Ausführung der Zählung rechtzeitig zugehen. Dieselben wollen sich mit dem Inhalte der den Zählpapieren beigegebenen gedruckten Anweisungen eingehend vertraut machen und für die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung Sorge tragen. Indem ich hierunter die Anweisung des Herrn Ministers des Innern, soweit sie die Mitwirkung der Ortsbehörden und der Zähler betrifft, zum Abdruck bringe, bemerke ich noch Folgendes:

1. Um den Ortsbehörden vor der Vollendung der Aufbereitung und Veröffentlichung der Zählungsergebnisse durch das Königliche statistische Bureau einige Kenntniß des Ergebnisses zu verschaffen, wird, wie dies schon anläßlich der früheren Zählungen geschehen ist, der doppelte Bedarf an Controllisten F. verabreicht, damit eine der letzteren von den Zählern als Concept benutzt und später von der Ortsbehörde zurückbehalten werde, die Reinschrift aber alsbald an das Königliche statistische Bureau gelangen kann.

   Die Herstellung von zwei Ausfertigungen der Controlliste F. muß jedoch, wenn der angedeutete Zweck erreicht werden soll, von der Ortsbehörde oder der Zählungscommission den Zählern zur Pflicht gemacht werden.

   Abgesehen hiervon wird vom Königlichen statistischen Bureau auch diesesmal dafür gesorgt werden, daß möglichst bald nach der Zählung den Vorständen aller Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern handschriftliche Uebersichten des endgültigen Hauptergebnisses der Zählung nach dem Muster der Anlage K. zugestellt werden, ohne daß es eines weiteren Antrages bedarf. Den Kreisbehörden werden handschriftliche Uebersichten der endgültigen Ergebnisse der Zählung nach dem Muster der Anlage I. zugehen.
2. Für jede Stadt, jede Landgemeinde und jeden selbstständigen Gutsbezirk ist bei der bevorstehenden Zählung, wie schon in den Jahren 1885, 1890 und 1895, von der Ortsbehörde oder der Zählungscommission auf Grund der Controllisten F. eine Ortsliste G. zusammenzustellen und durch Unterschrift zu beglaubigen.
3. Es darf erwartet werden, daß auch für die Volkszählung am 1. Dezember d. Js. sich Personen in genügender Zahl finden werden, welche das Amt des Zählers als Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke haben innerhalb ihrer Bezirke die Volkszählung selbst auszuführen, sie sind verpflichtet, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu übernehmen. Remunerationen an Zähler, welche zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Ehrenamtes nicht bereit sind, können weder aus der Reichskasse noch

aus der Landeskasse beansprucht werden. Insbesondere an die Herren Geistlichen und Lehrer auf dem platten Lande richte ich das Ersuchen, die Ortsbehörden bei der Ausführung des Zählgeschäftes nach Kräften zu unterstützen.

4. Sollten sich über den Inhalt der Zählpapiere oder der Ausführungsbestimmungen u. s. w. Zweifel ergeben, so ist erforderlichen Falles meine Entscheidung einzuholen.

Anweisung für die Behörden.

Allgemeine Bestimmung.

Am 1. Dezember 1900 findet im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt, deren Leitung für den Umfang des preußischen Staates dem Königlichen statistischen Bureau zu Berlin übertragen worden ist. Mit der Volkszählung ist eine Aufnahme der bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser, sowie der sonstigen bewohnten Baulichkeiten verbunden. Zur Aufnahme dienen die Zählkarte A., das Haushaltungsverzeichniß B., die Anleitung C. und der Zählbrief D., die Anweisung für die Zähler E., die Kontrolliste F. und die Ortsliste G. Die Zählung ist den nachfolgenden Bestimmungen gemäß auszuführen.

Besondere Bestimmungen.

I. Wer und was ist zu zählen?

1. Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung sowie die Zahl der Wohnstätten zu ermitteln. Die vorübergehend aus ihrer Haushaltung auswärts abwesenden Personen werden nur dort, wo sie sich am Zählungstage befinden, gezählt.

2. Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbständigen Gutsbezirkes ständig oder vorübergehend anwesenden Personen.

Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1900 in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken aufhalten. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

Personen, welche sich auf Schiffen oder Fahrzeugen befinden, die im Gebiete des preußischen Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Während der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1900 auf Reisen oder sonstwie unterwegs befindliche Personen, einschließlich der auf in der Fahrt begriffenen Schiffen oder Fahrzeugen sich aufhaltenden, werden dort als anwesend gezählt, wo sie am 1. Dezember zuerst ankommen.

3. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittels Zählkarten.

4. Es ist zu ermitteln und zu verzeichnen:

a. von jeder anwesenden Person: der Vor- und Familienname, die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Dienstbote für häusliche oder gewerbliche Verrichtungen, das Geschlecht, der Familienstand, das Alter, die Geburtsgemeinde, der Beruf, Stand, Erwerb bezw. das Gewerbe, Geschäft oder der Nahrungszweig mit Angabe der Stellung im Hauptberufe, der Wohnort, der Arbeitsort, das Religionsbekenntniß, die Muttersprache und die Staatsangehörigkeit.

b. von jeder reichsangehörigen aktiven Militärperson des Heeres und der Marine: der Dienstgrad und der Truppentheil bezw. die Behörde, welcher sie angehört;

c. von jeder blinden oder taubstummen Person: die Angabe des bezw. der betreffenden Mängel und Gebrechen sowie, ob das Gebrechen in frühester Jugend oder später entstanden ist.

5. Nähere Auskunft über die verlangten Nachweise ist der Zählkarte A. und dem Haushaltungsverzeichnisse B. zu entnehmen.

6. Als Wohnstätten werden in der Kontrolliste die bewohnten und unbewohnten, zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude (Wohnhäuser), andere bewohnte, aber gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude sowie sonstige, den Charakter von Gebäuden nicht an sich tragende, feststehende oder bewegliche Baulichkeiten aufgenommen, welche zur Zeit der Zählung bewohnt sind.

II. Wie ist zu zählen?

A. Mitwirkung der zu Zählenden.

1. Als oberster Grundsatz gilt, die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung in Anspruch zu nehmen und die Haushaltungsvorstände zu verpflichten, daß sie die über die Personen ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Formularen soweit als thunlich selbst liefern.

2. Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A. und das Haushaltungsverzeichniß B.

3. Die Zählkarten A., das Haushaltungsverzeichniß B. und die Anleitung C. zur Ausfüllung dieser Karten bilden den Inhalt des Zählbriefes D. Auf der Außenseite dieses Zählbriefes befindet sich die Adresse des Haushaltungsvorstandes, an welchen er gerichtet ist. Die übrigen Theile der Außenseite enthalten die Muster zur Ausfüllung der Zählkarten A. und des Haushaltungsverzeichnisses B., die Innenseite die Anleitung C. zur Ausfüllung der Zählpapiere A. und B.

4. Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt, welcher die für dieselbe muthmaßlich erforderliche Anzahl von Zählkarten A., ein Haushaltungsverzeichniß B. und eine Anleitung C. enthält. Die Insassen von Anstalten bilden eine selbständige Haushaltung. Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (z. B. Erziehungs-, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Altersversorgungsanstalten, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen, Arresthäuser, Klöster, Herbergen, Gasthöfe u. s. w.) werden den Haushaltungsvorständen gleich geachtet. Ebenso sind einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen, als Haushaltungsvorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu behandeln. Die auf Wache befindlichen Militärpersonen werden in ihren Quartieren gezählt.

B. Obliegenheiten der Gemeinde-*) (Orts-) Behörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeinde- (Orts-) Behörden und soll möglichst unter

*) Unter Gemeinde- (Orts-) Behörden sind hier und weiterhin die Vorstände der städtischen oder ländlichen Gemeinden, sowie der Gutsbezirke zu verstehen.

Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. In denjenigen Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrate und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden, soweit nicht die Polizeiverwaltung in den Händen der Gemeindebehörden liegt, nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihülfe zu leisten. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimniß zu wahren; sie dürfen ohne besondere Genehmigung der Staatsregierung nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

a. Bildung von Zählungskommissionen.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungskommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählungskommission kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande und bereitwillig sind, an deren zweckentsprechender Ausführung mitzuwirken, zugleich das Vertrauen der Gemeindeangehörigen besitzen und die örtlichen Verhältnisse kennen. Die Theilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählungskommission muß bis zum 9. November d. Js erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählungskommissionen — beziehungsweise, wo Zählungskommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden — besteht hauptsächlich in Folgendem:

α. Eintheilung des Gemeindebezirkes in Zählbezirke,
β. Annahme und Anweisung des Zähler,
γ. Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählpapieren, Aufstellung der Ortsliste G. und Beförderung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden bezw. an das Königliche statistische Bureau, sofern es von diesem unmittelbar der Ortsbehörde zugesendet worden ist.

b. Eintheilung des Gemeindebezirkes in Zählbezirke.

1. Die Volkszählung muß in bestimmt abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) erfolgen.

2. Die Zählbezirke sind in der Art zu begrenzen, daß sie in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen und sich an die in der Gemeinde bereits bestehende Eintheilung dergestalt anschließen, daß für jeden größeren Wohnplatz ein oder mehrere besondere Zählbezirke gebildet werden. Was unter Wohnplatz zu verstehen ist, ergiebt sich aus der Ziffer d. 4. Liegt ein Theil der Gemeinde (des Gutsbezirkes) in einem anderen Kreise (Oberamte) als der Haupttheil, so wird er in dem Kreise gezählt, in welchem er liegt, muß aber ebenfalls unter allen Umständen als besonderer Zählbezirk behandelt und diese seine Eigenthümlichkeit auf der Kontrolliste F. ausdrücklich angegeben werden; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß ein solcher Gemeindetheil nicht doppelt gezählt wird. Ebenso ist für den Fall, daß ein Theil der Gemeinde einem anderen Reichstags-Wahlkreise angehört, als der Haupttheil oder außerhalb der Zollgrenze liegt, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Gemeindetheile besondere Zählbezirke bilden und im Kopfe der Zähler-Kontrollisten F. nach dieser ihrer besonderen Eigenschaft deutlich bezeichnet werden.

Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Wohnhaus und keine sonstige bewohnte Baulichkeit übergangen werden. Zweifel darüber, welcher Gemeinde die auf Flüssen u. s. w. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Kreisbehörde.

Bei Eintheilung der Zählbezirke ist bisher zuweilen auf die Begrenzung der Ortschaften, Flecken, Dörfer, Kirchspiele, Weiler und sonstigen Wohnplätzen wenig Rücksicht genommen worden; man hat vielmehr nach Abschnitten gezählt, welche die sich kreuzenden Straßen, Wege, Stege u. s. w. bilden, und was von einer Gemeinde außerhalb eines solchen Dreiecks, Vierecks u. s. w. an bewohnten Grundstücken übrig blieb, demjenigen dieser Bezirke zugewiesen, von welchen aus es am leichtesten zu erreichen war. Durch dieses Verfahren sind größere Zusammengehörigkeiten zerrissen und kleinere, aber räumlich völlig abgetrennte Wohnplätze unbeachtet gelassen worden.

Zur Abstellung dieser Mängel erscheint es angezeigt, vor der Zählung zuerst sorgfältig festzustellen, welche Grundstücke und Gebäude der Gemeideeinheit einen eigenen Wohnplatz bilden, und hiernach erst die Zählbezirke abzugrenzen.

Auf den Kontrollisten F. ist der Umfang des dem betreffenden Zähler überwiesenen Zählbezirkes so genau zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirke gehörigen Häuser u. s. w. kein Zweifel entstehen kann und Doppelzählungen wie Auslassungen unbedingt vermieden werden.

Größere Anstalten (Heilanstalten, Kasernen, Klöster, größere Gasthöfe, Strafanstalten u. s. w.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

3. Die innere Eintheilung der Zählbezirke, welche Kasernen, Arresthäuser, Militärwerkstätten und sonstige militärische Anstalten umfassen, ist der Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militärbehörde des Ortes zu überlassen.

Liegen einzelne der militärischen Anstalten außerhalb des Gemeindebezirkes, so ist dies auf der betreffenden Kontrolliste F. anzugeben.

c. Annahme und Anweisung der Zähler.

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler und thunlichst ein Vertreter des Zählers zu bestellen. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt und unbedingt zuverlässig sind. Erscheinen diese Geschäfte in gewissen Gegenden bei dem Umfange eines Zählbezirkes von 40 Haushaltungen zu beträchtlich, so empfiehlt sich die Beschränkung des Zählbezirkes auf eine geringere Zahl von Haushaltungen.

2. Die Ausführung der Volkszählung innerhalb der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ist deren Sache; sie sind auch verpflichtet, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu tragen. Remunerationen an Zähler, welche zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Ehrenamtes nicht bereit sind, können weder aus der Reichskasse noch aus der Landeskasse beansprucht werden.

3. Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke, sowie die Annahme der Zähler und Zähler-Stellvertreter ist bis spätestens zum 16. November d. J. zu beendigen.

4. Die Zählungscommission hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anweisung E. vollständig vertraut machen. Sie hat

zu diesem Zwecke jedem Zähler rechtzeitig eine Anweisung E., zwei Kontrollisten F. und die für seinen Bezirk erforderlichen Zählkarten A., Haushaltungsverzeichnisse B. und Anleitungen C. nebst Zählbriefen D. zuzustellen. Eine der ihm übergebenen Kontrollisten hat der Zähler zur Anfertigung der Reinschrift zu verwenden.

5. Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind der Commandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militärbehörde des Ortes zu übergeben, welche alle weiteren Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählpapiere treffen wird.

6. Näheres über den Umfang der Thätigkeit der Zähler enthält die Zähleranweisung E.

d. Schlußarbeiten der Zählungscommission.

1. Die Zählungscommission hat das von dem Zähler bis zum 6. Dezember d. J. zurückgelieferte Zählmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in den Kontrollisten F. fehlen, so sind die entsprechenden Nachzählungen zu veranlassen, unter Angabe des Tages der nachträglich erfolgten Aufnahme. Dabei ist daran festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. Dezember 1900 beziehen müssen.

2. Die zur Prüfung auf ihre Richtigkeit aus den Umschlägen der Zählbriefe genommenen ausgefüllten Zählkarten A. und Haushaltungsverzeichnisse B. sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den zugehörigen Umschlägen zu verwahren.

3. Nachdem die ausgefüllten Zählpapiere der einzelnen Zählbezirke geprüft beziehungsweise ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden Kontrollisten F. jedes Bezirkes von der Zählungscommission mittels Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

4. Nachdem die Kontrollisten F. abgeschlossen und beglaubigt sind, ist die Ortsliste G. von der Zählungscommission aufzustellen und durch Unterschrift zu beglaubigen. Die hierzu erforderlichen Angaben finden sich in der Zusammenstellung am Schlusse der einzelnen Kontrollisten F. Die zu einem Wohnplatze gehörigen Zählbezirke sind in der Spalte 1 durch eine Klammer zusammenzufassen und für jeden Wohnplatz die Spalten 2 bis 11 aufzunehmen. Bei der großen Verschiedenheit des Anbaues ist es unthunlich, eine allgemeine gültige Richtschnur für das Maß der einzelnen aufzunehmenden Wohnplätze zu geben. Es muß sich dies vielmehr nach den örtlichen Verhältnissen richten, aber in allen Fällen dem Zwecke entsprechen: ein genaues Verzeichniß aller Wohnplätze zu liefern, welche durch Namen, Lage oder sonstige besondere Bedeutung ausgezeichnet sind. Die Ortsliste G. soll in Bezug auf die Ortschaften dasselbe erfüllen, was eine gute topographische Spezialkarte für die Orientirung durch Benennung und Bezeichnung aller unter besonderen Namen oder Eigenschaften bekannten Oertlichkeiten leistet.

Einzeln belegene Mühlen-, Chaussee- und Bahnwärterhäuser sind, wenn sie keinen besonderen Namen führen, nicht aufzunehmen. Einzeln belegene Forsthäuser, Brennereien und andere Industriestätten, welche keinen besonderen Namen führen, sind nur dann unter besonderer Nummer aufzunehmen, wenn sie sich in erheblicher Entfernung vom Hauptorte befinden oder sich durch ihre Lage oder durch besondere Eigenschaften auszeichnen.

Die verzeichnende Behörde hat, wie schon vorher bemerkt worden, streng darauf zu achten, daß bei der Ausfüllung der übrigen Spalten der Ortsliste G. durch solche Scheidung des Hauptortes eines Gemeindebezirkes von dessen Nebenorten weder Wiederholungen noch Auslassungen bewirkt werden. Etwaige Abweichungen einzelner Wohnplätze vom Hauptorte des Gemeinde- bezw. Gutsbezirkes bezüglich der Zugehörigkeit zum Amtsbezirke, Polizeidistrikte, Amte, zur Bürgermeisterei und zum Standesamtsbezirke sind an der hierzu im Kopfe der Ortsliste G. vorgesehenen Stelle ersichtlich zu machen.

Näheres über die Aufstellung der Ortsliste G. ist dem Muster zu entnehmen.

5. Von den nun doppelt vorhandenen abgeschlossenen und beglaubigten Kontrollisten F. sind seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom Königlichen Landrathsamte (Oberamte) empfangen haben, die Reinschriften aus sämmtlichen Zählbezirken nebst der Ortsliste G. sofort, spätestens aber bis zum 21. Dezember 1900 an das Königliche Landrathsamt (Oberamt) zu senden.

Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden u. s. w., welche die Zählpapiere unmittelbar vom Königlichen statistischen Bureau empfingen, haben jene Ortliste G., sowie die Reinschriften der Kontrollisten F. ebenfalls unmittelbar an dieses bis spätestens den 9. Januar 1901 zurückzusenden.

Die Urschriften der Kontrollisten F. verbleiben der Ortsbehörde und sind daselbst aufzubewahren.

6. Nachdem die Kontrollisten F. abgeschlossen und beglaubigt sind, werden die Zählbriefe jedes Zählbezirks nach ihren Nummern geordnet und zu einem Packete vereinigt, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zählkarten u. s. w. beim Schnüren nicht verbogen oder eingeschnitten werden.

Auf jedes Packet ist der Name der Zählgemeinde und die Nummer des betreffenden Zählbezirkes zu schreiben. Alsdann werden sämmtliche Zählbezirkspackete — das Packet aus dem ersten Zählbezirke obenauf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen thunlichst bald, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1900 der Kreisbehörde übersandt. Diejenigen Gemeinden, welche die Zählpapiere unmittelbar vom Königlichen statistischen Bureau empfingen, haben dieselben wohlgeordnet und verpackt spätestens vom 1. Februar 1901 an zur Absendung an das genannte Bureau bereitzuhalten. Der Zeitpunkt der Absendung wird seitens des Königlichen statistischen Bureaus bestimmt werden.

Das Gesammtpacket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Zählung vom 1. Dezember 1900.

Kreis *Friedland.* Gutsbezirk *Gross-Wohnsdorf.*

Der Minister des Innern.

Freiherr von Rheinbaben.

Nr. 449. Oels, den 10. Oktober 1900.

Die Königliche Regierung hat durch Verfügung vom 4. Oktober d. Js. dem Pastor Gregor zu Döberle die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Döberle, Jenkwitz und Gutwohne übertragen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 450. Oels, den 10. Oktober 1900.

Betrifft die Körung von Zuchtbullen.

Nachstehend bringe ich die diesjährigen Termine für die Bullenkörung zur Kenntniß der Betheiligten. Außer den zur Neu- bezw. **Wiederkörung** angemeldeten Bullen sind auch die bereits früher angekörten, noch im hiesigen Kreise befindlichen Bullen, welche nach dem 31. Oktober d. Js. nicht mehr zum Decken fremder Kühe ꝛc. verwendet werden sollen, **behufs Abkörung** der Körcommission vorzuführen.

Die Bullen, welche zur An- bezw. Abkörung gestellt werden, sind — abgesehen von Stallkörung — der Commission, mit **Nasenringen** versehen, am Musterungsorte vorzuführen. Im **Gehöfte** des Bullenhalters wird die Körung nur dann vorgenommen, wenn dies ausdrücklich bei mir in Antrag gebracht ist. Der Bullenbesitzer hat alsdann dafür Sorge zu tragen, daß auf dem Gehöft Feuer zum Glühendmachen der Brenneisen (Schmiedefeuer) vorhanden ist.

Die Herren Gemeindevorsteher haben diese Bekanntmachung den Betheiligten baldigst zur Kenntnißnahme vorzulegen.

I. Körbezirk

(umfassend die Stadt Hundsfeld und die Amtsbezirke Raake, Süßwinkel, Sacrau, Schleibitz, Groß-Weigelsdorf und Wildschütz).

Vorsitzender: Graf Pfeil—Wildschütz.

Lfd. Nr.	Musterungsort.	Körtermin.	Name der betheiligten Ortschaften.	Bemerkungen.
1.	Schleibitz	23. Oktbr. 8¾ Uhr Vorm.	Schleibitz	
2.	Klein-Peterwitz	„ 9 Uhr Vorm.	Klein-Peterwitz	
3.	Kunersdorf	„ 9½ Uhr Vorm.	Kunersdorf Mühldorf Sandhäuser	
4.	Süßwinkel	„ 10 „ „	Süßwinkel	
5.	Klein-Oels	„ 10½ „ „	Klein-Oels	
6.	Pischkawe	„ 11 „ „	Medlitz Pischkawe Raake	Stallkörung.
7.	Pühlau	„ 11¾ „ „	Pühlau	
8.	Dörndorf	„ 12½ „ „	Dörndorf	
9.	Groß-Weigelsdorf	24. Oktbr. 9 Uhr Vorm.	Groß-Weigelsdorf Klein-Weigelsdorf	
10.	Stein	„ 9¾ „ „	Stein	
11.	Mirkau	„ 10¼ „ „	Mirkau	
12.	Sacrau	„ 10¾ „ „	Sacrau	
13.	Hundsfeld	„ 11¼ „ „	Hundsfeld	
14.	Wildschütz	„ 11¾ „ „	Wildschütz Görlitz	

II. Körbezirk

(umfassend die Städte Oels und Juliusburg und die Amtsbezirke Bohrau, Dobrischau, Gutwohne, Sibyllenort und Schickerwitz).

Vorsitzender: Amtsrath Pauly—Stampen.

Lfd. Nr.	Musterungsort.	Körtermin.	Name der betheiligten Ortschaften.	Bemerkungen.
1.	Peuke, Schmiede	17. Okt. 8½ Uhr Vorm.	Peuke	
2.	Langewiese, Schmiede	„ 9¼ „ „	Langewiese Domatschine	
3.	Bohrau, Schmiede	„ 10½ „ „	Bohrau	
4.	Stampen, Schmiede	„ 11¼ „ „	Stampen	
5.	Jäntschdorf	„ 12¼ „ „	Jäntschdorf	Stallkörung
6.	Jenkwitz	18. Okt. 8½ „ „	Jenkwitz	
7.	Strehlitz, Schmiede, Stäsche	„ 10 „ „	Strehlitz	
8.	Schickerwitz	„ 11 „ „	Schickerwitz	
9.	Tschertwitz, Dominium	„ 11½ „ „	Tschertwitz	Stallkörung
10.	Jackschönau, Dominium	„ 12 „ „	Jackschönau	
11.	Gutwohne, Schmiede	„ 12½ „ „	Gutwohne	

Lfd. Nr.	Musterungsort.	Körtermin.	Name der betheiligten Ortschaften.	Bemerkungen.
	III. Körbezirk (umfassend die Amtsbezirke Groß-Graben, Briese, Bogschütz, Pontwitz und Zessel). **Vorsitzender:** Rittergutsbesitzer von Prittwitz—Schmoltschütz.			
1.	Briese bei Schmied Decke	18. Okt. 8 Uhr Vorm.	Briese Nieder-Briese Laufaus Hönigern	
2.	Groß-Graben, Schmiede	18. Okt. 9¼ Uhr Vorm.	Groß-Graben	
3.	Bartkerey, Schmiede	18. „ 10½ „ „	Bartkerey	
4.	Bogschütz, Schmiede	18. „ 11½ „ „	Juliusburg Bogschütz Zucklau	
5.	Zessel	19. „ 8 „ „	Zessel	Stallkörung
6.	Ober-Alt-Ellguth	19. „ 8¾ „ „	Ostrowine Ober-Alt-Ellguth	Stallkörung
7.	Pontwitz, Schmiede	„ 9¼ „ „	Pontwitz	
8.	Allerheiligen, Schmiede	„ 10½ „ „	Allerheiligen	
	IV. Körbezirk (umfassend die Stadt Bernstadt und die Amtsbezirke Stronn, Ulbersdorf, Reesewitz, Wabnitz, Korschlitz, Woitsdorf und Vorstadt Bernstadt. **Vorsitzender:** Oberamtmann Euen—Korschlitz.			
1.	Buchwald, an der Kirche	22. Okt. 7½ Uhr Vorm.	Buchwald	
2.	Nauke, Schmiede	„ 8 „ „	Nauke	
3.	Pangau, an der Schmiede gegenüber dem Horn'schen Gasthaus.	„ 8½ „ „	Pangau	
4.	Woitsdorf, Schmiede	„ 9¼ „ „	Woitsdorf	
5.	Bernstadt b. Ww. Kruber	„ 10 „ „	Bernstadt	
6.	Korschlitz, Schmiede	„ 10½ „ „	Korschlitz Schützendorf	
7.	Wabnitz, b. Zimmermann	23. Okt. 7½ „ „	Wabnitz	Stallkörung
8.	Nieder-Mühlwitz, Dom.	„ 8¼ „ „	Nieder-Mühlwitz Ober-Mühlwitz Galbitz	
9.	Reesewitz, Schmiede	„ 9 „ „	Reesewitz	
10.	Ulbersdorf, Schmiede	„ 9½ „ „	Ulbersdorf	
11.	Schönau b. Jahn	„ 10 „ „	Schönau	Stallkörung
12.	Gimmel, Schmiede	„ 10½ „ „	Gimmel	
13.	Stronn, an der Kirche	„ 11 „ „	Stronn	
	V. Körbezirk (umfassend die Amtsbezirke Vielguth, Groß-Zöllnig, Schmollen, Klein-Ellguth, Ludwigsdorf und Spahlitz). **Vorsitzender:** Oberamtmann Arndt—Groß-Ellguth.			
1.	Vielguth, Schmiede	22. Okt. 9 Uhr Vorm.	Neu-Schmollen Vielguth	
2.	Sadewitz, Schmiede	„ 10 „ „	Sadewitz	
3.	Klein-Zöllnig	„ 10¾ „ „	Klein-Zöllnig	
4.	Groß-Zöllnig	„ 11½ „ „	Groß-Zöllnig	
5.	Schwierse	„ 12½ „ „	Schwierse	
6.	Spahlitz	„ 1½ „ „	Spahlitz	
7.	Groß-Ellguth, Schmiede	24. Okt. 9 „ „	Groß-Ellguth	
8.	Ob.-Schmollen, Schmiede	„ 9½ „ „	Ober-Schmollen	
9.	Kaltvorwerk, Dominium	„ 10½ „ „	Kaltvorwerk	
10.	Klein-Ellguth, Schmiede	„ 11 „ „	Klein-Ellguth	
11.	Kritschen, Schmiede	„ 11½ „ „	Kritschen	
12.	Ludwigsdorf, Schmiede	„ 12½ „ „	Ludwigsdorf	
13.	Netsche	„ 1½ „ „	Netsche	

Lfd. Nr.	Musterungsort.	Körtermin.	Name der betheiligten Ortschaften.	Bemerkungen.
14.	Schmarse	24. Okt. 2½ Uhr Vorm.	Schmarse	Stallkörung
15.	Rathe, Schmiede	„ 3 „ „	Rathe	
16.	Dammer, Schmiede	„ 3½ „ „	Dammer	
17.	Leuchten, Schmiede	„ 4 „ „	Leuchten	

VI. Körbezirk

(umfassend die Amtsbezirke Kunzendorf, Prietzen, Kraschen, Fürsten-Ellguth, Zantoch und Mühlatschütz.)

Vorsitzender: Rittergutsbesitzer Rumbaum—Laubsky.

1.	Langenhof, Schmiede	24. Okt. 8½ Uhr Vorm.	Langenhof	
2.	Cunzendorf, Schmiede	„ 9 „ „	Cunzendorf Vogelgesang	
3.	Patschkey, Schmiede	„ 9½ „ „	Patschkey	
4.	Postelwitz, Dominium	„ 10½ „ „	Postelwitz	
5.	Mittel-Mühlatschütz Schmiede	„ 11½ „ „	Ober-Mühlatschütz Mittel- „	
6.	Lampersdorf, Schmiede	26. Okt. 8½ „ „	Lampersdorf	
7.	Wilhelminenort, „	„ 9 „ „	Wilhelminenort	
8.	Fürsten-Ellguth, „	„ 9½ „ „	Fürsten-Ellguth	
9.	Prietzen b. Pirnke	„ 10½ „ „	Prietzen	Stallkörung
10.	Kraschen, Schmiede	„ 11 „ „	Kraschen	

Nr. 451. Oels, den 8. Oktober 1900.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbstcontrolversammlungen finden im Kreise Oels statt:

Am 9. November, Nachmittags 3 Uhr, in Oels im Schützengarten bei Bartsch
für die Ortschaften: Oels, Leuchten, Schmarse, Dammer, Rathe, Spahlitz und Zucklau.

Am 10. November, Vormittags 9 Uhr, in Briese am Ausgange nach Lorke und Ostrowine — Feldweg — für die Ortschaften: Briese, Hönigern, Ostrowine, Bogschütz, Neudorf b. J. Groß-Bargen, Grüneiche, Sechskiefern und Neuhaus.

Am 10. November, Nachmittags 1 Uhr, in Strehlitz am Ostausgange von Strehlitz
für die Ortschaften: Strehlitz, Gutwohne, Döberle, Karlsburg, Kurzwitz, Schickerwitz, Tschertwitz, Rotherinne, Stadt und Dorf Juliusburg, Jackschönau, Jenkwitz, Weißensee, Maliers, Bartkerey und Bukowintke.

Am 12. November, Vormittags 9 Uhr, in Peuke auf dem Platze vor dem Gasde'schen Gasthause
für die Ortschaften: Peuke, Stein, Pühlau, Langewiese, Domatschine, Sibyllenort, Bohrau, Loischwitz, Eichgrund, Dobrischau, Jäntschdorf und Stampen.

Am 12. November, Nachmittags 1 Uhr in Groß-Weigelsdorf im Waschke'schen Garten
für die Ortschaften: Stadt und Dominium Hundsfeld, Görlitz, Wildschütz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Schleibitz, Dörndorf, Klein-Peterwitz, Sacrau und Mirkau.

Am 13. November, Vormittags 9 Uhr, in Bernstadt auf dem Stallplatze der 3. Escadron Dragoner-Regiments Nr. 8
für die Ortschaften: Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Langenhof mit Schäferei, Kunzendorf, Vogelgesang, Patschkey, Sadewitz, Klein-Zöllnig, Buchwald, Pangau, Woitsdorf, Neudorf b. B., Weidenbach und Laubsky.

Am 13. November, Nachmittags 2 Uhr in Lampersdorf am Ausgange des Dorfes nach Fürsten-Ellguth
für die Ortschaften: Lampersdorf, Kraschen, Nieder- und Ober-Prietzen, Fürsten-Ellguth, Wilhelminenort mit Baruthe, Ziegelscheune, Ober- und Nieder-Mühlatschütz mit Waldvorwerk, Mittel- und Klein-Mühlatschütz, Augustavorwerk, Ziegelhof, Postelwitz und Zantoch.

Am 14. November, Vormittags 9½ Uhr, in Ulbersdorf vor dem Schiftan'schen Gasthause
für die Ortschaften: Ulbersdorf, Alt-Ellguth mit Lorke und Heydane, Pontwitz mit Jonas, Eichenhof Gut, Gimmel mit Guthawe und Obrath, Reesewitz, Schönau, Ober- und Nieder-Mühlwitz, Galbitz, Nauke und Wabnitz.

Am 14. November, Nachmittags 2 Uhr, in Grüttenberg auf dem Platze vor dem Dominium
für die Ortschaften: Grüttenberg, Schützendorf, Allerheiligen, Neuhof b. W., Wiesegrade, Schmoltschütz, Eichvorwerk, Stronn, Korschlitz, Groß-Zöllnig, Schwierse mit Marienvorwerk, Würtemberg, Buselwitz, Zessel und Katutsche mit Kochevorwerk.

Am 15. November, Vormittags 9 Uhr in Kaltvorwerk auf dem Platze vor dem Hentke'schen Gasthause
für die Ortschaften: Vielguth mit Katzur, Berghäuser und Waldschäferei, Neu-Ellguth, Neu-Schmollen mit Milchawe und Waldhäuser, Kaltvorwerk, Klein-Ellguth, Kritschen mit Grünhof, Waldmühle und Schweizerei, Ludwigsdorf, Groß-Ellguth, Cronendorf, Ober- und Nieder-Schmollen und Crompusch.

Am 15. November, Nachmittags 2 Uhr, in Klein-Oels auf dem Platze vor dem Miserre'schen Gasthause
für die Ortschaften: Klein-Oels, Pischkawe, Süßwinkel, Cunersdorf mit Mühldorf und Sandhäuser, Neuhof b. R., Medlitz, Raake und Netsche.

Es stellen sich:

1. Sämmtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere und Oberen Militär-Beamte der Reserve.
2. Alle Reservisten, welche in der Zeit vom 1. April 1893 ab und später in den Militärdienst getreten

sind, also die Jahrgänge 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899 und 1900.

3. Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften.
4. Diejenigen Landwehr-Mannschaften der Jahresklasse 1888, welche in der Zeit vom 1. April 1888 bis 30. September 1888, sowie diejenigen freiwillig vier Jahre aktiv gedienten Kavalleristen der Jahresklasse 1890, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1890 eingetreten und nicht mit Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse bestraft sind.
5. Sämmtliche für Nachersatz bestimmten und die noch nicht eingestellten Rekruten.

Die Offiziere und Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Controlversammlung dem aktiven Heere an und sind, gleich denjenigen des aktiven Dienststandes, den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Befreiungsgesuche von den Controlversammlungen sind nur in ganz dringenden Fällen und zwar spätestens 10 Tage vorher von den Offizieren beim unterzeichneten Commando und von den Mannschaften bei dem Haupt-Melde-Amt in Oels anzubringen. Gesuche der Mannschaften, welche unbegründet und von der Ortsbehörde nicht befürwortet und nicht beglaubigt sind, finden keine Berücksichtigung.

Das Fehlen ohne genügende Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß jeder Mann sich auf dem Controlplatze zu gestellen hat, zu welchem sein Wohnort gehört.

Alle Mannschaften haben sämmtliche Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Königliches Bezirks-Commando.
J. A. d. B. K.
Fischer.
Major z. D. und Bezirksoffizier.

Oels, den 10. Oktober 1900.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung hiermit veröffentliche, ersuche ich die Magisträte, Herrn Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände des Kreises, dieselbe den Ortsangesessenen in gehöriger Weise baldigst zur Kenntniß zu bringen.

Nr. 452. Oels, den 9. Oktober 1900.

Durch Artikel 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321) ist außer dem Gewerbebetriebe der **Gesindevermiether** und **Stellenvermittler** auch der Gewerbebetrieb der **Pfandvermittler,** der bisher ein freies Gewerbe war, von einer **Erlaubniß** abhängig gemacht worden. (§ 34 der Gewerbeordnung.) Zugleich ist die Zurücknahme des Gewerbebetriebes aus den in § 53 Abs. 1 und 2 a. a. O. vorgesehenen Gründen zugelassen. Hinsichtlich der Pfandvermittler, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, ist nach § 53 Abs. 3 a. a. O. die Untersagung zugelassen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

Nach § 40 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist gegen die Versagung der Genehmigung zum Betriebe des Pfandvermittlergewerbes der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten wie bei der Untersagung und der Zurücknahme des Gewerbebetriebes (§ 54 a. a. O.) die Vorschriften der §§ 20, 21 ebendaselbst. Die nähere Regelung des Verfahrens und der Behörden gemäß § 121 des Zuständigkeitsgesetzes ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli d. Js. (Gesetz-Samml. S. 308) erfolgt.

Ich weise noch darauf hin, daß diese Bestimmungen bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten sind.

Nr. 453. Berlin, den 14. September 1900.

Im Interesse einer beschleunigteren Erledigung der von österreichischen oder ungarischen Behörden gestellten Anträge auf **Auslieferung strafrechtlich verfolgter Personen** bestimme ich in Ergänzung des Runderlasses vom 29. Oktober 1897 — II. 14972 (M. Bl. f. d. i. V. S. 214) Folgendes:

In denjenigen Fällen, in welchen mit den an eine inländische Polizeibehörde gerichteten Festnahme-Ersuchen der österreichischen oder ungarischen Behörde zugleich ein Auslieferungsantrag — unter Beifügung der zur Begründung desselben erforderlichen Schriftstücke — gestellt wird, ist seitens der ersuchten Behörde die in dem Erlasse vom 29. Oktober 1897 vorgeschriebene Anzeige von der erfolgten Festnahme **ohne gleichzeitige Vorlegung der erwähnten Schriftstücke** hierher zu erstatten. In der Anzeige ist die ersuchende Behörde, das Datum des Haftbefehls, der Name des Verfolgten und die ihm zur Last gelegte Strafthat, sowie das Ergebniß der Ermittelungen über die Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden anzugeben und zugleich zu berichten, wann und wo der Verfolgte in Haft genommen ist.

Die zur Begründung des Auslieferungsantrages mitgetheilten Schriftstücke sind sofort dem vorgesetzten Regierungspräsidenten einzureichen, um von diesem im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft der vorgeschriebenen Prüfung unterzogen zu werden. Ueber das Ergebniß dieser Prüfung ist alsdann ohne weitere diesseitige Anregung unter Einreichung aller Unterlagen — eventuell mit Bezeichnung des Uebergabeortes — hierher zu berichten.

Oels, den 8. Oktober 1900.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Nr. 454. Berlin, den 28. September 1900.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 24. August d. Js. wird hierdurch bestimmt:

Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, **das Feilbieten von Zeitungen** und anderem Lesestoff auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen u. s. w.) während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, in Werktagen insoweit zuzulassen, als es bisher schon während dieser Zeit üblich war.

Hinsichtlich des Verkaufs von Zeitungen und anderem Lesestoff auf den Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen behält es bei dem Erlasse vom 25. Juli 1896 — M. f. H. B. 6780, M. d. G. A. G. I. 1670; M. d. J. II. 10245 — sein Bewenden.

Oels, den 9. Oktober 1900.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Nebst zwei Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 41 des Oelser Kreisblattes.

Nr. 455. Oels, den 8. Oktober 1900.

Die Gendarmeriestation Klein-Peterwitz ist vom 4. d. Mts. ab nach Klein-Oels verlegt worden.

Nr. 456. Oels, den 4. Oktober 1900.

Personal-Chronik.

Vereidet: Der Bauergutsbesitzer Franz Gabriel aus Groß-Zöllnig als Standesbeamten-Stellvertreter für den Bezirk Groß-Zöllnig.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, den 2. Oktober 1900.

Neue Telegraphenanstalt.

Bei der Posthülfsstelle in Strehlitz (Kreis Oels) wird am 6. Oktober der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Bei der neuen Telegraphenanstalt wird gleichzeitig eine Unfallmeldestelle eingerichtet, welche auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden (z. B. während der Nacht) zur telegraphischen Uebermittelung von Unfallmeldungen nach Juliusburg, betreffend Brandausbrüche, Diebstähle, Wassersgefahr 2c., gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren benutzt werden kann.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Hubert.

Nutzholz-Verkauf.

In der Kronprinzlichen Oberförsterei Bernstadt sollen nachstehende Nadel-Derb-Nutzhölzer im Wege des schriftlichen Ausgebotes vor dem Einschlage verkauft werden.

Schutzbezirk Bernstadt (Förster **Ruttkowski**):

Loos 1. 3/4 des Schlages Jagen 12b von Südosten aus, ca. 500 fm,
„ 2. Schlag Jagen 37c. ca. 350 fm.

Schutzbezirk Patschkey (Förster **Paelegrim**):

Loos 3. Südliche Hälfte des Schlages Jagen 58b. ca. 350 fm,
„ 4. Nördliche „ „ „ „ 58b. „ 250 „
„ 5. „ „ „ „ „ 51b. „ 200 „

Schriftliche Angebote sind portofrei mit der Aufschrift „Gebote auf Nutzholz" **bis Mittwoch, den 24. Oktober d. Js., Vormittags 10 Uhr**, an oben genannte Oberförsterei einzureichen. Die Gebote sind pro fm der Gesammtmasse des Looses auf 10 Pf. abgerundet ohne Vorbehalt mit der Erklärung abzugeben, daß Bieter die Verkaufsbedingungen, welche im Geschäftszimmer der Oberförsterei ausliegen und von dort auch bezogen werden können, als bindend anerkennt.

Die Eröffnung der Gebote findet am 24. Oktober, Mittags 12 Uhr, in Gegenwart etwa erschienener Bieter statt.

Bernstadt i. Schles., den 10. Oktober 1900.

Der Forstmeister.

Zauberhaft schön

sind Alle, die eine **zarte, schneeweiße Haut, rosigen, jugendfrischen Teint** und ein Gesicht **ohne Sommersprossen** haben, daher gebrauchen Sie nur:

Radebeuler Lilienmilch-Seife

von **Bergmann & Co.**, Radebeul-Dresden.
Schutzmarke: Steckenpferd.
à St. 50 Pf. bei: **R. Regber.**

Ein drahthaariger Foxterrier und eine **glatthaarige Foxterrier-Hündin,** auf die Namen „Strolch" und „Grille" hörend, verloren gegangen; gegen Belohnung und Erstattung der Unkosten abzugeben bei

Leutnant **von Pogrell,**
Dragoner-Regiment 8, Bernstadt.

Bekanntmachung.

Das Fourage-Magazin Oels kauft nur von Landwirthen **Hafer, Heu und Stroh** zu den Tagespreisen. Wegen der Heuzufuhr ist jedoch vorherige Anfrage erforderlich, da Raummangel vorhanden.

Am 15. d. Mts.

wird mit der Drainirung in **Bankwitz, Gülchen, Groditz,** Kreis Namslau, begonnen werden und wollen sich von da ab

tüchtige Drainirer

bei den Schachtmeistern melden.

Der Unternehmer.

Steuer-Quittungsbücher

Stück 20 Pf., sind in der **A. Ludwig'schen Hofbuchdruckerei in Oels vorräthig.**

Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienste in der evangelischen Schloßkirche zu Oels.

Am 18. Sonntage nach Trinitatis.

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
*) Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Diakonus Kähler.
*) Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Beichte ½9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 18. Oktober 1900, früh 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.
Amtswoche: Herr Archidiakonus Biehler.

*) Collecte für das Blinden-Institut in Breslau.

Königlich Preußische Lotterie.

Die Erneuerung der Loose zur 4. Klasse 203. Lotterie muß bei Verlust des Anrechts unter Vorlegung der bezüglichen Loose 3. Klasse bis **Dienstag, den 16. Oktober d. J., Abends 6 Uhr,** planmäßig erfolgen.

Oels **F. Liebeskind,**
Königlicher Lotterie-Einnehmer.

Trichinen-Schaubücher

für die Herren Fleischer, à Stück 25 Pf. sind in der **A. Ludwig'schen** Hofbuchdruckerei in Oels vorräthig.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 6. Oktober 1900.

Weizen, gelb	15	40	14	80	14	—
Roggen	14	60	14	—	13	40
Gerste	14	—	13	—	12	40
Hafer	13	20	12	80	12	40
Erbsen	22	—	—	—	18	—
Kartoffeln	4	—	—	—	3	—
Heu	7	50	—	—	7	—
Stroh 100 Kilogramm	7	20	—	—	6	20